

GEMEINDE

Buchs



SRM-Nr. 500.3

Reglement zur Videoüberwachung

vom 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen	4
Gesetzliche Grundlagen	4
Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck	4
Verantwortlichkeit und Zweck	4
Art. 3 Verhältnismässigkeit	4
Verhältnismässigkeit	4
Art. 4 Überwachungszeit, Hinweistafeln, Bekanntgabe	4
Überwachungszeit. Hinweistafeln, Bekanntgabe	4
Art. 5 Zuständige Person oder Stelle	5
Zuständige Person oder Stelle	5
II: Besondere Bestimmungen	5
Art. 6 Auswertung	5
Auswertung	5
Art. 7 Speicherdauer und Vernichtung der Daten	5
Speicherdauer und Vernichtung	5
Art. 8 Informationspflicht an Betroffene	5
Informationspflicht	5
Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen	5
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	5
Art. 10 Datenschutz	6
Datenschutz	6
Art. 11 Inkrafttreten	6
Inkrafttreten	6

	I. Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1 Gesetzliche Grundlagen
Gesetzliche Grundlagen	Gestützt auf Art. 14 der Polizeiverordnung der Gemeinde Buchs ZH vom 1. Juni 2011 erlässt der Gemeinderat Buchs ZH ein Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.
	Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck
Verantwortlichkeit und Zweck	<p>Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.</p> <p>Die Videoüberwachung bezweckt hauptsächlich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Insbesondere der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung von Verunreinigungen, von Sachbeschädigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.</p> <p>Bei Verbrechen erfolgt die Auswertung in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.</p>
	Art. 3 Verhältnismässigkeit
Verhältnismässigkeit	<p>Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.</p> <p>Die Einstellung und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.</p>
	Art. 4 Überwachungszeit, Hinweistafeln, Bekanntgabe
Überwachungszeit. Hinweistafeln, Bekanntgabe	<p>Die Überwachung erfolgt ganztags an Werktagen wie auch an Wochenenden.</p> <p>Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.</p> <p>Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.</p>

	Art. 5 Zuständige Person oder Stelle
Zuständige Person oder Stelle	Der Gemeinderat bestimmt konkret die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.
	II: Besondere Bestimmungen
	Art. 6 Auswertung
Auswertung	Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 7 Tagen auszuwerten.
	Art. 7 Speicherdauer und Vernichtung der Daten
Speicherdauer und Vernichtung	Führt die Auswertung gemäss Art. 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, sind die Aufzeichnungen sofort zu löschen oder zu überschreiben. Kann eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 nicht eindeutig festgestellt werden, sind die Aufnahmen spätestens 4 Tage nach der Auswertung zu löschen oder zu überschreiben. Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 2 oder bei einer Weitergabe gemäss Art. 9, sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die zuständigen Personen gemäss Art. 5 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.
	Art. 8 Informationspflicht an Betroffene
Informationspflicht	Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, wenn der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.
	Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin; b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

	Art. 10 Datenschutz
Datenschutz	Die zuständigen Personen und Stellen sind verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen. Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.
	Art. 11 Inkrafttreten
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Namens des Gemeinderats Buchs ZH Der Präsident: Der Schreiber: Albert Müller Sinisa Kostic

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch